

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45		DIENSTAG, DEN 30. DEZEMBER	2025
Tag	Inhalt	Seite	
12. 12. 2025	Sechzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	849	
16. 12. 2025	Verordnung über befristete Ausnahmen von der elektronischen Aktenführung in Bußgeldverfahren ... neu: 454-6	850	
23. 12. 2025	Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO)	851	
23. 12. 2025	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Durchführung einer Zwischenkontrolle der Sozialen Erhaltungsverordnungen für die Gebiete Südliche Neustadt, St. Georg, St. Pauli, Sternschanze, Osterkirchenviertel, Altona-Altstadt und Eimsbüttel-Süd	854	
	neu: 29-1-5		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek Vom 12. Dezember 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 4. Januar 2026

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. Januar 2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Aktiv & Gesund: Bewegung, Entspannung und ergonomisches Wohnen“,
2. „Sport und Gesundheit“,
3. „Sport und Gesundheit“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle Walddörferstraße 140,
2. Nummer 2 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenbarg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
3. Nummer 3 auf das Einkaufszentrum QUARREE Wandsbek beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 12. Dezember 2025.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
über befristete Ausnahmen von der elektronischen Aktenführung in Bußgeldverfahren
Vom 16. Dezember 2025

Auf Grund von § 110a Absatz 1d Sätze 1 und 2 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar
1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 8. Dezember 2025
(BGBl. I Nr. 319 S. 1, 3 und 12), wird verordnet:

§ 1
Vorübergehende Aktenanlage und Aktenführung
in Papierform

Bei den in der Anlage bezeichneten Bußgeldbehörden und -stellen werden in den dort genannten Bußgeldverfahren abweichend von § 110a Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung

1. die Akten in Papierform angelegt sowie

2. die von anderer Stelle übermittelten elektronischen Akten entweder im Ganzen in Papierform geführt oder ab dem jeweiligen Eingang in Papierform weitergeführt.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Dezember 2025.

Anlage

Num-mer	Bußgeldbehörde/-stelle	Bußgeldverfahren
1.	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz
2.	Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Güterkraftverkehrsgesetz sowie nach Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind
3.	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz, dem Pflanzengesundheitsgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Luftverkehrs-Ordnung und dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten, der Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen sowie nach sonstigen Rechtsverordnungen, die auf Grund der genannten Bundes- und Landesgesetze erlassen worden sind
4.	Behörde für Inneres und Sport	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren mit Ausnahme der Verfahren, die im Amt für Migration, Abteilung für Bußgeldangelegenheiten im Straßenverkehr, geführt werden
5.	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
6.	Behörde für Finanzen und Bezirke – Amt Hamburg Service	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Passgesetz, dem Personalausweisgesetz und dem Bundesmeldegesetz
7.	Hamburgische Beauftragte bzw. Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
8.	Bezirksamt Hamburg-Mitte	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
9.	Bezirksamt Altona	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren

Num-mer	Bußgeldbehörde/-stelle	Bußgeldverfahren
10.	Bezirksamt Eimsbüttel	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
11.	Bezirksamt Hamburg-Nord	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
12.	Bezirksamt Wandsbek	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
13.	Bezirksamt Bergedorf	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
14.	Bezirksamt Harburg	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren
15.	Stadtreinigung Hamburg	Sämtliche in dortiger Zuständigkeit geführte Bußgeldverfahren

Verordnung
zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
(Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO)
Vom 23. Dezember 2025

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), wird verordnet:

§ 1

Zweck, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen.

(2) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen (zum Beispiel Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel),
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe oder Reizstoffe enthalten sowie
3. Kriegswaffen und wesentliche Teile von Kriegswaffen aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges waren.

(3) Kampfmittelbeseitigung ist das Entschärfen oder Vernichten eines Kampfmittels. Zur Kampfmittelbeseitigung gehören auch das Bergen und der Transport eines Kampfmittels.

(4) Verdachtsflächen sind Flurstücke oder Teile von Flurstücken, bei denen nach spezifischen, flächenbezogenen

Erkenntnissen der zuständigen Behörde ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht.

§ 2

Anzeigepflichten

(1) Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder sonst die Örtlichkeit solcher Gegenstände kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

(2) Unberührt bleiben hinsichtlich der Kampfmittel, die zugleich

1. Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 47 S. 1), sind, die Anzeigepflichten nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 und 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
2. Waffen oder Munition im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 171

S. 1, 2), sind, die Anzeigepflicht nach § 37c Absatz 1 des Waffengesetzes.

§ 3

Sicherungspflichten

(1) Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen.

(2) Das Bergen, Entschärfen, Sprengen, Aufbewahren, Transportieren und sonstige Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur der zuständigen Behörde gestattet.

§ 4

Betretensverbote

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten. Die Entdeckerin oder der Entdecker hat sich unverzüglich von der Fundstelle zu entfernen. Das Betretensverbot gilt in dem Umkreis um die Fundstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung der Gefährdung durch das Kampfmittel realisieren kann. Ist eine Absperzung der Fundstelle vorgenommen worden, gilt das Betretensverbot innerhalb der Absperzung. Das Verbot gilt nicht für Angehörige der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sowie Angehörige der Unternehmen, die mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 5

Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers

Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks ist aufgrund ihrer bzw. seiner Zustandsverantwortlichkeit nach den allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, Gefahren und Schäden Dritter durch Kampfmittel auf dem Grundstück zu beseitigen beziehungsweise zu verhindern.

§ 6

Vorsorgepflichten bei Eingriffen in den Baugrund

(1) Vor Beginn baulicher Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder, wenn diese bzw. dieser die Baumaßnahmen nicht selbst durchführt oder durchführen lässt, die Veranlasserin oder der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund nach Einwilligung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, verpflichtet, bei der zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen, ob für den betroffenen Baubereich ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die Auskunft soll innerhalb einer Frist von vier Wochen erteilt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die bzw. der Verpflichtete sichere Kenntnis über die Einstufung der Fläche im Verdachtsflächenkataster hat.

(2) Ist der betroffene Baubereich danach als Verdachtsfläche nach § 1 Absatz 4 eingestuft, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

(3) Auf Antrag berät die zuständige Behörde die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. den Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund über geeignete Maßnahmen nach Absatz 2.

(4) Die zur Erfüllung der Vorsorgepflichten erforderlichen Kosten trägt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grund-

stückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund.

(5) Öffentliche Baudienststellen sind von der Pflicht nach Absatz 1 bei der Durchführung eigener Baumaßnahmen befreit.

(6) Die Vorsorgepflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn der unverzügliche Eingriff in den Baugrund zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit unerlässlich ist.

§ 7

Verdachtsflächenkataster

(1) Die zuständige Behörde führt ein Verdachtsflächenkataster, aus dem sich insbesondere ergibt, welche Flächen als

1. Verdachtsflächen nach § 1 Absatz 4 eingestuft sind und
2. kampfmittelfrei gelten.

Sind Flächen nicht nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 eingestuft, ist für diese bisher keine Gefahrenerkundung erfolgt.

(2) Für Auskünfte aus dem Verdachtsflächenkataster gelten die Regelungen über das Liegenschaftskataster in § 13 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für den automatisierten Abruf von Daten des Verdachtsflächenkatasters durch öffentliche Baudienststellen gilt § 14 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer und der Besitzerin bzw. dem Besitzer einer Verdachtsfläche Einsicht in das Verdachtsflächenkataster, die betreffenden Luftbilder oder Akten zu gewähren.

(4) Wird eine bisher als kampfmittelfrei geltende Fläche auf Grund neuer Erkenntnisse als Verdachtsfläche eingestuft, teilt die zuständige Behörde der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer dies von Amts wegen unverzüglich mit.

§ 8

Aufhebung des Kampfmittelverdachts auf einer Fläche (Kampfmittelfreiheit)

(1) Zur dauerhaften Aufhebung des Kampfmittelverdachts einer Fläche im Verdachtsflächenkataster und Herbeiführung der Kampfmittelfreiheit ist ein geeignetes Unternehmen nach § 10 Absatz 2 mit der Durchführung von Aufgaben des systematischen Absuchens der betroffenen Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln und dem Freilegen eines Verdachtsobjektes nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen Behörde erlassenen technischen Anweisungen zu beauftragen.

(2) Das Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Beginn und das Ende der Arbeiten anzuzeigen sowie das Ergebnis des systematischen Absuchens der Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln mitzuteilen. Die Anzeige und die Mitteilung nach Satz 1 ersetzen keine bauordnungsrechtlichen Anzeigen oder Genehmigungen.

§ 9

Informationspflicht

Werden bei Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 oder § 8 Absatz 1 Kampfmittel oder Verdachtsobjekte gefunden, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Sie hat die Kampfmittelbeseitigung zu veranlassen. Die Sicherungspflichten nach § 3 Absatz 1 finden insoweit auch auf Verdachtsobjekte Anwendung.

§ 10

Überwachung

(1) Das systematische Absuchen von Verdachtsflächen auf eine Belastung mit Kampfmitteln und das Freilegen eines Verdachtsobjektes durch geeignete Unternehmen nach § 8 Absatz 1 bedarf der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Die zuständige Behörde führt ein Register mit geeigneten Unternehmen. Die vorherige Aufnahme in das Register ist Voraussetzung der Durchführung von Aufgaben des systematischen Absuchens einer Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln und dem Freilegen eines Verdachtsobjektes nach § 8 Absatz 1.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Geschäfts- oder Wohnräume und Einrichtungen, in denen Tätigkeiten zur Sondierung oder Kampfmittelbeseitigung ausgeübt werden, zu betreten, Gewässer und Gegenstände zu untersuchen sowie Unterlagen einzusehen und Ablichtungen oder Auszüge zu fertigen. Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur für den in § 1 genannten Zweck, zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden, erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(4) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer und die Besitzerin bzw. der Besitzer einer Verdachtsfläche sowie die geeigneten Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet, die

1. Maßnahmen nach Absatz 3 zu dulden,
2. zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Einrichtungen und Geräte zugänglich zu machen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen sowie Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Kostentragung, Entschädigung

(1) Die Kosten des systematischen Absuchens einer Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln nach § 8 Absatz 1, des Freilegens von Verdachtsobjekten und die Kosten der Wiederherstellung der Flächen trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

(2) Soweit die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 die Höhe von 5 vom Hundert des Verkehrswertes des Grundstücks nach § 194 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3635), zuletzt geändert am 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung überschreiten, kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer im Rahmen einer Billigkeitsentschädigung von der Freien und Hansestadt Hamburg die die Höhe von 5 vom Hundert des Verkehrswertes des Grundstücks übersteigenden notwendigen Kosten erstattet bekommen. Die Billigkeitsentschädigung erfolgt auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Auf die Billigkeitsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Erschließung im Sinne von

§ 123 des Baugesetzbuchs erfolgt keine Billigkeitsentschädigung.

(3) Die Kosten der Kampfmittelbeseitigung im Sinne von § 1 Absatz 3 trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Entdeckung, den Besitz oder die Kenntnis der Örtlichkeit von Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 und § 9 Satz 3 Kampfmittel oder Verdachtsobjekte berührt, ihre Lage verändert oder in Besitz nimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Kampfmittel sammelt, bearbeitet, birgt oder sonst behandelt, ohne mit deren Beseitigung beauftragt zu sein,
4. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind,
5. entgegen § 6 Absatz 1 vor Beginn baulicher Maßnahmen keine Auskunft über den konkreten Verdacht von Kampfmitteln innerhalb des beabsichtigten Baubereichs bei der zuständigen Behörde einholt,
6. durch Unterlassen der geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung von Bauarbeiten nach § 6 Absatz 2 Gefahren oder Schäden Dritter durch Kampfmittel verursacht,
7. ohne vorherige Aufnahme in das Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Aufgaben des systematischen Absuchens einer Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln und des Freilegens eines Verdachtsobjekts nach § 8 Absatz 1 durchführt,
8. entgegen § 10 Absätze 3 und 4 eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

§ 13

Anwendungsbereich

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 sind auf die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, die Bundespolizei, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2045 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Dezember 2025.

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung zur Durchführung einer Zwischenkontrolle
der Sozialen Erhaltungsverordnungen für die Gebiete Südliche Neustadt, St. Georg, St. Pauli,
Sternschanze, Osterkirchenviertel, Altona-Altstadt und Eimsbüttel-Süd

Vom 23. Dezember 2025

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Für die Gebiete der Sozialen Erhaltungsverordnungen

1. Südliche Neustadt vom 4. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 155), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506),
2. St. Georg vom 6. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 39), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506),
3. St. Pauli vom 6. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 41), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506),
4. Sternschanze vom 27. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 87), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506),
5. Osterkirchenviertel vom 25. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506),
6. Altona-Altstadt vom 11. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 291), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506),
7. Eimsbüttel-Süd vom 18. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 329), geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506),

wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt. Die Landesstatistik dient

1. zur Überprüfung der Anwendungsvoraussetzungen und zum Vollzug von Sozialen Erhaltungsverordnungen gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257 S. 1), in den zuvor genannten Gebieten, sowie
2. zur Durchführung von Folgeuntersuchungen, Folgeauswertungen und Fortschreibungen des unter Nummer 1 genannten Zwecks sowie
3. ls übergreifende Datengrundlage zur Wirkungsweise sowie zur Beantwortung von Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Instrument der Sozialen Erhaltungsverordnung und dessen Einsatz zur Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine zufällige Auswahl von mindestens

1. 770 Haushalten aus dem Untersuchungsgebiet Südliche Neustadt,
2. 900 Haushalten aus dem Untersuchungsgebiet St. Georg,
3. 1000 Haushalten aus dem Untersuchungsgebiet St. Pauli,
4. 890 Haushalten aus dem Untersuchungsgebiet Sternschanze,
5. 760 Haushalten aus dem Untersuchungsgebiet Osterkirchenviertel,

6. 930 Haushalten aus dem Untersuchungsgebiet Altona-Altstadt,

7. 1010 Haushalten aus dem Untersuchungsgebiet Eimsbüttel-Süd,

die im Ergebnis die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im untersuchten Gebiet repräsentativ wiedergeben (Nettostichprobe).

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2027 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine standardisierte Haushaltebefragung. Die Erhebung mittels standardisierter Fragebögen kann postalisch (analog) oder elektronisch erfolgen.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind

1. Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur sowie des Ausstattungsstandards der Gebiete entsprechend der als Anlage beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale, sowie
2. die Zugehörigkeit der Anschriften zu Blockseiten im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152 S. 1, 28).

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Name (Vorname und Nachname einschließlich Doktorgrad),
2. Geburtsjahr,
3. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) sowie
4. Einzugsdatum

aller volljährigen Personen in den in § 1 genannten Gebieten.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten.

liegt – neben den in § 1 genannten Zwecken – vor allem die Aufbewahrung zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere im Rahmen von Gerichts- und Rechtsbehelfsverfahren gegen diese Verordnung sowie gegen Soziale Erhaltungsverordnungen, die auf Basis der Repräsentativuntersuchung nach dieser Verordnung erlassen worden sind. § 8 Satz 2 gilt entsprechend. Veröffentlichungen (auch der aufbewahrten Daten) erfolgen nur in anonymer und aggregierter Form.

§ 9

Zwecke der Aufbewahrung und Veröffentlichungen

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ist befugt, die nach § 5 anonym erhobenen Daten aufzubewahren, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Im öffentlichen Interesse

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2029 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. Dezember 2025.

Anlage zur Verordnung

Liste der Erhebungsmerkmale

- | | | | |
|-------|---|--------|---|
| 1. | Gebietszugehörigkeit | 3.6.5 | Aufzug |
| 2. | Gebäude | 3.6.6 | Barrierefreiheit/Barrierearmut |
| 2.1 | Baualter | 3.6.7 | Wertigkeit der Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel Echtholzparkett, Marmor, Einbauküche mit Elektrogeräten) |
| 2.2 | Zustand (zum Beispiel Außenhülle, Treppenhaus) | 3.6.8 | Fenster (bodentiefe Fenster, Isolierverglasung, Doppelverglasung, Schallschutzverglasung) |
| 2.3 | Energetische Ausstattung (zum Beispiel Photovoltaik, Gründach, Fassadendämmung) | 3.6.9 | Gegensprechanlage (Türöffner akustisch, Video/Kamera/Bildschirm) |
| 2.4 | Dachgeschossausbau/Geschossigkeit | 3.6.10 | Energetischer Ausstattungszustand (zum Beispiel gedämmte Fassade, eine/beide/sämtliche Seiten, Dämmung Kellerdecke, Dämmung Dachgeschoss, smarte Thermostate, Balkonkraftwerk, geregelte Be- und Entlüftung, Sonstige offen abzufragen) |
| 2.5 | Gebäudetypologie (Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus, Reihenhaus/Doppelhaus) | 3.6.11 | Sonstiges (zum Beispiel Kamin, Rollläden, Glasfaser) |
| 3. | Wohnung | 3.7 | Modernisierung |
| 3.1 | Nutzungsverhältnis (Mieterinnen und Mieter/Untermieterinnen und Untermieter/Eigentümerinnen und Eigentümer) | 3.7.1 | Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren |
| 3.1.1 | Soweit der befragte Haushalt zu Miete wohnt: Vermieterin/Vermieter der Wohnung | 3.7.2 | Art der Modernisierung |
| 3.2 | Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers in den letzten fünf Jahren | 3.7.3 | Angekündigte Modernisierungen |
| 3.3 | Wohnfläche | 3.7.4 | Umlegung der Modernisierungskosten auf die Miete |
| 3.4 | Zimmeranzahl | 4. | Haushalt/Wohngemeinschaft |
| 3.5 | Nutzungsart | 4.1 | Sozialstruktur |
| 3.6 | Ausstattung | 4.1.1 | Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen |
| 3.6.1 | Heizung | 4.1.2 | Lebensalter |
| 3.6.2 | Bad/WC/Küche (Wohnküche bzw. „offener“ Grundriss, Anzahl, Größe, besondere Ausstattungsmerkmale) | 4.1.3 | Anzahl der Erwerbstätigen |
| 3.6.3 | Wasserversorgung | 4.1.4 | Beschäftigungsart |
| 3.6.4 | Freisitz/Balkon (Anzahl, Größe, besondere Ausstattungsmerkmale) | | |

- | | | | |
|--------|--|-------|---|
| 4.1.5 | Anzahl und Art der nicht Berufstätigen | 4.2.2 | Lage der vorherigen Wohnung |
| 4.1.6 | Bildungsabschluss | 4.2.3 | Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität/Nachbarschaft |
| 4.1.7 | Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund | 4.2.4 | im Hause oder in der Nähe ausgeübte (ehrenamtliche) Tätigkeiten |
| 4.1.8 | Wohlstand (zum Beispiel Art des Lebensunterhalts, Einkommenshöhe, Art der Mobilität) | 4.2.5 | Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet |
| 4.1.9 | Miete (zum Beispiel Gesamtbetrag, Nettokaltmiete, Betriebs-/Nebenkosten, Zeitpunkt und Umfang der letzten Mieterhöhung, Mietpreisbindung) | 4.2.6 | Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet |
| 4.1.10 | Art des Mietvertrags (zum Beispiel unbefristeter Mietvertrag, befristeter Mietvertrag, Staffelmietvertrag, Indexmietvertrag, möblierte Vermietung) | 4.3 | Veränderungsabsichten/Mobilität |
| 4.2 | Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung | 4.3.1 | Umzugsabsichten |
| 4.2.1 | Wohndauer | 4.3.2 | Umzugsgründe |
| | | 4.3.3 | Umzugsziel |